Ortsstatut

betreffend

die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Magistratsmitglieder der Stadt Thorn.

1919

Buchdruckerei Bruno Franke, Thorn 3.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Magistratsmitglieder erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von den Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages. Die Vorschrift des § 15 Kommunalbeamtengesetzes, wonach der Höchstsatz des Witwengeldes auf 2000 Mk. festgesetzt ist, findet keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt sofort in Kraft.

Es findet auf die Hinterbliebenen solcher Magistratsmitglieder, die vorher gestorben sind, keine Anwendung.

Thorn, den 20./26. Februar 1919.

Der Magistrat.

Hasse. **Meyer.**

(L. S.) Pers. 290/19.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Ed. Kittler.

Bescheid.

Die Beschlüsse der städtischen Körperschaften in Thorn vom 20. und 26. Februar 1919, betreffend das Ortsstatut über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Magistratsmitglieder der Stadt Thorn, werden hiermit auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder, den 22. April 1919.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung.

Frhr. v. Rössing.

(L. S.)

B. A. II. 89.